



Inhalt

- 27. 2019 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchlen vom 20.12.2019 über das Inkrafttreten der 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbepark Alfen“ im Ortsteil Alfen**
- 28. 2019 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchlen vom 20.12.2019 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 57 „Am Knick“ im Ortsteil Dörenhagen**
- 29. 2019 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn vom 29.11.2019 über die Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen**

Herausgeber: Gemeinde Borchlen, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchlen,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchlen.de abzurufen.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbepark Alfén“ stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Borchén vom 07.07.2005 überein.

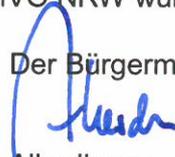
Der Beschluss des Rates der Gemeinde Borchén über die 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbepark Alfén“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Borchén, den 20.12.2019

Der Bürgermeister

Uhrzeit:

09.28 Uhr


Allerdissen

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbepark Alfén“ im Ortsteil Alfén gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Gewerbepark Alfén“ mit der Begründung kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung von der Öffentlichkeit eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemeindeverwaltung Borchén, Zimmer 34 (Frau Risse), Unter der Burg 1, 33178 Borchén in der Zeit von:

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

dienstags und donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Zusätzlich stehen die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Borchén unter folgenden Link zur Verfügung: <https://www.borchén.de/wirtschaft/in-kraft-getretene-bplaene.php>

Die Bebauungsplanunterlagen können außerdem über eine zentrale Internetseite des Landes NRW unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden: <http://uvp-verbund.de/nw>

Hinweise:

Auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung (3) wird hingewiesen.

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Borchon unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

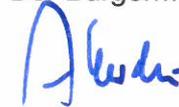
Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Borchon, den 20.12.2019

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 09.30 Uhr



Allerdissen

Öffentliche Bekanntmachung

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 57 „Am Knick“ im Ortsteil Dörenhagen

Der Rat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Über die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Hinweise und Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wird entsprechend den in der beigefügten Abwägungstabelle enthaltenen Beschlussvorschlägen beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 57 „Am Knick“ mit der Begründung wird gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.“

Geltungsbereich

Der 0,72 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Dörenhagen und ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Das Plangebiet umfasst in der Flur 8 die Flurstücke 314 (teilweise) sowie 316 (teilweise).

Es wird bereits von Norden und Süden von Bebauung umgeben. Östlich angrenzend befindet sich ein Spielplatz. Teil des Geltungsbereichs ist ein Teilbereich der Parzelle 314, der Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 43 „Sonnenbergstraße“ ist und dort als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt ist. Diese Parzelle wurde in dem zuvor genannten Bebauungsplan vorgehalten, um zukünftig eine Verbindung zu dem nun entwickelten Bebauungsplan Nr. 57 „Am Knick“ herzustellen und die beiden Wohngebiete so

zu verbinden. Im Bebauungsplan Nr. 57 „Am Knick“ wird dieser Teilbereich des Flurstücks 314 als Straßenverkehrsfläche festgesetzt und ersetzt damit die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 43 „Sonnenbergstraße“ in diesem Bereich.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet geschaffen werden, um eine Nachverdichtung im Ortsteil Dörenhagen zu ermöglichen und der anhaltenden Nachfrage nach Baugrundstücken in der Gemeinde Borchten gerecht zu werden.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments des Bebauungsplanes Nr. 57 „Am Knick“ im Ortsteil Dörenhagen stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vom 19.12.2019 überein.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten über den Bebauungsplan Nr. 57 „Am Knick“ im Ortsteil Dörenhagen ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Borchten, den 20.12.2019

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 09.52 Uhr



Alterdissen

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 57 „Am Knick“ im Ortsteil Dörenhagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 57 „Am Knick“ im Ortsteil Dörenhagen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung von der Öffentlichkeit eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemeindeverwaltung Borchten, Zimmer 34 (Frau Risse), Unter der Burg 1, 33178 Borchten in der Zeit von:

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

dienstags und donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Zusätzlich stehen die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Borchten unter folgenden Link zur Verfügung: <https://www.borchten.de/wirtschaft/in-kraft-getretene-bplaene.php>

Die Bebauungsplanunterlagen können außerdem über eine zentrale Internetseite des Landes NRW unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden: <http://uvp-verbund.de/nw>

Hinweise:

Auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung (3) wird hingewiesen.

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs

dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Borchten unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

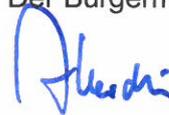
Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Borchten, den 20.12.2019

Der Bürgermeister

Uhrzeit: 09.34 uW



Allerdissen

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn
Az.: 62 / Offenlegung KPB

Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen

anlässlich nachfolgend aufgeführter Änderungen im Liegenschaftskataster, die seit dem 31.12.2018 im gesamten Kreisgebiet Paderborn durchgeführt worden sind:

- Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder eine andere Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gemäß Nr. 10.2 Abs.4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)“)
- Änderungen von Lagebezeichnungen (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
- Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 und Nr. 10.6 LiegKatErl.)

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (DVOz-VermKatG NRW) werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung - Katasterbehörde – des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, Zi.-Nr. A.10.02 – A.10.04, 33102 Paderborn,

in der Zeit vom 02.01.2020 bis einschließlich 03.02.2020

während der nachstehenden Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung:

Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann unter der Telefonnummer 05251 / 308-6221 oder 05251 / 308-6222 erfolgen.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit

gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises Ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@vg-minden.nrw.de.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei Änderungen, die die Bodenschätzung betreffen, ist zu beachten, dass sich ein Rechtsbehelf nicht gegen die rechtskräftig feststehenden Bodenschätzungsergebnisse richten kann. Diese werden gemäß den Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

In Folge der Offenlegung erkannte Fehler bei der Übernahme werden von der Katasterbehörde bereinigt.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Im Auftrag

gez. Dipl. Ing. Gurok

(Ltd. Kreisvermessungsdirektor)